

■ 40-jähriges Dienstjubiläum Dieter Becker

Der Ortsbürgermeister übergibt Herrn Dieter Becker die von unserer Ministerpräsidentin Malu Dreyer unterzeichnete Urkunde, in der sie Herrn Becker Dank und Anerkennung für die der Allgemeinheit geleisteten treuen Dienste ausspricht.



Der Ortsbürgermeister und der gesamte Gemeinderat danken Herrn Becker für die vorbildlich geleistete Arbeit in der Gemeinde und wünschen noch eine lange und gute Zusammenarbeit.

Hardy Eilenz, Ortsbürgermeister



Hunzel

www.gemeinde-hunzel.de

■ Termin nächste Ratssitzung

Die nächste Ratssitzung findet **am Freitag den 20.08.2021 um 19:30 Uhr** im Großen Saal im Gemeindehaus statt. Die Tagesordnungspunkte wurden fristgerecht an der Bekanntmachungstafel Hauptstraße 5 ausgehängt.

Thilo Dehe, Ortsbürgermeister

■ Wir gratulieren

Am Sonntag, den **22.08.2021**, feiert **Herr Walter Schmidt** seinen **73. Geburtstag** und am Mittwoch, den **25.08.2021** feiert **Herr Klaus Odrozek** seinen **78. Geburtstag**. Im Namen der Gemeinde gratuliere ich beiden ganz herzlich und wünsche viel Gesundheit, Glück und Zufriedenheit für das neue Lebensjahr.

Thilo Dehe, Ortsbürgermeister



Kasdorf

www.gemeinde-kasdorf.de

■ Waldbegehung am Samstag, 21.08.2021

Die Gemeinde lädt zu einer Waldbegehung ein. Gemeinsam mit Revierförsterin und Jagdpächtern wird der aktuelle Zustand unseres Waldes aufgezeigt und die vielfältigen Veränderungen im Waldbestand erläutert. Die Gemeinde informiert über die erheblichen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt in den letzten beiden Jahren und die mögliche weitere Entwicklung. Startpunkt der Begehung ist um 14:00 Uhr an der Schutzhütte. Die jeweils geltenden Corona-Vorschriften sind bitte zu beachten.

Timo Bremser, Ortsbürgermeister



Kehlbach

■ Wir gratulieren

Am 21. August 2021 feiert Hans Wilhelm Weber seinen 81. Geburtstag.

Lieber Hans Wilhelm, ich gratuliere dir von ganzem Herzen und wünsche dir für das neue Lebensjahr alles Gute und beste Gesundheit.

Rainer Thelen, Ortsbürgermeister

■ Spende beim Dorffest

Das Dorffest am 14. August konnte bei bestem Wetter draußen stattfinden und viele waren dem Aufruf des Gemeinderats gefolgt. Zunächst gab es Kaffee und Kuchen und anschließend wurde gegrillt. Über 50 Erwachsene und jede Menge Kinder erlebten einen Tag, auf den sie sich sehnlichst gefreut hatten. Wie versprochen gab es für jeden ein Corona-Bier. Das einhellige Urteil lautete: Kammer drinke, avver jetzt zapf mer mol eeh reschtich Bier. Für die Flutopfer im Kreis Ahrweiler wurden 124,50 € gespendet, die von mir auf 200 € aufgerundet wurden. Herzlichen Dank an alle, die gespendet haben. Wir waren uns einig, so etwas zu wiederholen, wenn auch der bange Blick auf die steigenden Infektionszahlen gerichtet ist. Wir werden das spontan entscheiden müssen und schauen, was sich machen lässt.

Boule-Turnier: Leider habe ich bisher erst 1 Anmeldung für das Turnier am 5. September bekommen, so dass ich heute die Gelegenheit nutze, daran zu erinnern. Anmeldung bitte unter 1729 bei mir bis zum 26. August 2021.

Rainer Thelen, Ortsbürgermeister



Lautert

www.lautert-taunus.de

■ Protokoll der Gemeinderatssitzung

Das Protokoll des Öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 09. August 2021 befindet sich ab Samstag, den 21. August 2021 im Aushangkasten am Feuerwehrgerätehaus.

Ortsbürgermeister



Lipporn

www.lipporn.de

■ Fundsachen

Schlüssel gefunden auf dem Grundstück „Im Brühl 8“. Vermutlich ein Zimmertürenschlüssel. Nr. 36.

Wer ihn vermisst, kann sich gerne bei mir melden.



*Nina Berghäuser,
Ortsbürgermeisterin*



Nastätten

www.nastaetten.de

Corona Impfung – ich bin dabei



„Ich lasse mich impfen, weil es einfach ein Akt der Solidarität ist und ich auch wieder Kerb feiern will!“

Marco Ludwig,
Stadtbürgermeister
Nastätten

Machen auch Sie mit!

Informationen und Impftermine gibt es bei Ihrem Hausarzt oder über die zentrale Impfinformation des Landes unter www.impftermin.rlp.de

■ Neues aus dem Stadtarchiv

Rhein- und Lahn-Anzeiger - Amtsblatt der Stadt Nastätten Was geschah eigentlich in Nastätten vor 100 Jahren?

Der Rhein- und Lahn-Anzeiger erschien zum ersten Mal im Jahre 1878. Druck und Verlag lag in den Händen der Müllersche Buchdruckerei Nastätten. Der Rhein- und Lahn-Anzeiger erschien drei Mal wöchentlich Dienstag, Donnerstag und Samstag. Das Stadtarchiv Nastätten hat nahezu den kompletten Bestand des Rhein- und Lahn-Anzeiger. Um den Bestand für die Nachwelt zu erhalten, soll dieser digitalisiert und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Lesen sie heute auf unserer Homepage stadtarchiv-nastaetten.de die Ausgaben der **Kalenderwoche 33 von 1921**.



Diese Woche einmal keine Schlagzeilen, dafür wie ich finde, ein schöner Bericht zur Abendruhe in Nastätten:

Nastätten, 19. August 1921.

Abendruhe. Die Abnahme der Tagestunden hat ein schnelleres Tempo eingeschlagen, um 8 Uhr macht sich heute schon die Abendstille geltend. Noch ist es schön, und ein Abendspaziergang, ein Stündchen auf Balkon, Veranda oder am offenen Fenster ist ein Genuss. Noch sind die Abendstunden frei von lebhafter Tätigkeit, die Freude vom sommerlichen Abendfrieden überwiegt. Der nahende Herbst bringt die abendlichen Beschäftigungsstunden, denn aus dem Sommer hat man mancherlei an Renovierungen mit in die Folgezeit hinübergenommen. Konzerte und abendlicher Tanz sind noch nicht verschwunden, die junge Welt will noch etwas von der schönen Jahreszeit haben. Eine gewisse Einschränkung hat allerdings schon Platz gegriffen. Die Zeiten sind teuer, und das Geld ist knapper geworden. Zwischen den Nachbarn gibt es in der Abendruhe manches Gespräch, wie es mit den Kartoffeln in den Herbstmonaten werden wird und mit dem Fleisch, mit dem Fett, mit dem Brot. und endlich mit den Steuern. Auch die Kohlen spielen eine Rolle. Das Sprechen darüber ist erklärlich. Aber belasten wir die letzten schönen Sommerabende nicht mit zu viel Sorgen. Wir haben uns durch sieben schwere Winter durchgeschlagen, wir werden auch den achten überwinden.

■ Grünschnittplatz geöffnet

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, der Grünschnittplatz ist zu den gewohnten Öffnungszeiten verfügbar.

Die Zeiten sind wie folgt:

Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.



Der Grünschnittplatz hat geöffnet. Die Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie die Maskenpflicht gelten auch hier!

Achtung - Die Öffnung erfolgt unter Auflagen! Bitte beachten Sie die Hinweise und helfen Sie mit, dass es zu einem geordneten Ablauf und zur Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen kommen kann. Andernfalls sind die Mitarbeiter der Stadt befugt, den Grünschnittplatz kurzfristig zu schließen.

teinen Ablauf und zur Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen kommen kann. Andernfalls sind die Mitarbeiter der Stadt befugt, den Grünschnittplatz kurzfristig zu schließen.

■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

Dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Unter Beachtung der Maskenpflicht sowie der aktuell an diesem Tage gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen.

Auf die dann aktuell gültige Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie ggf. weiterer Regelungen wird verwiesen.

Weiterhin biete ich Ihnen das Medium WhatsApp zusätzlich an. Dadurch möchte ich gewährleisten, dass Ihre Anliegen auch kontaktlos, aber zeitnah an mich herangetragen werden können. Bei den Anfragen und den zu erwartenden Antworten bitte ich Sie, zum einen die Geschäftszeiten zu beachten und ggf. die

Aufbereitung der Thematik zu berücksichtigen. Sie bekommen in jedem Fall eine Antwort so schnell wie möglich.



Zur Nutzung können Sie den QR-Code scannen oder auf der Homepage unter www.nastaetten.de den Link anklicken.

Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

*Ihr Stadtbürgermeister
Marco Ludwig*

■ Bekanntmachung der Werbeanlagen- und Automatenatzung der Stadt Nastätten vom 13.07.2021

erlassen aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 1 Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) jeweils in der derzeit gültigen Fassung

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung vom 12.07.2021 die Novellierung der Werbeanlagen- und Automatenatzung gem. § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 1 LBauO beschlossen und damit einhergehend die Aufhebung der bestehenden Werbeanlagen- und Automatenatzung vom 24.07.2008 beschlossen.

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte durch den Stadtbürgermeister am 13.07.2021.

Der Satzungstext der Werbeanlagen- und Automatenatzung werden nachstehend bekannt gemacht. Diese Satzung tritt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbeanlagen- und Automatenatzung der Stadt Nastätten vom 24.07.2008 außer Kraft. Auf folgendes wird hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 88 Abs. 5 Satz 1 LBauO i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 1 GemO.

56355 Nastätten, den 16.08.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
Nastätten

*In Vertretung
Peiter,
1. Beigeordneter*



STADT NASTÄTTEN



WERBEANLAGEN UND AUTOMATENSATZUNG

STADT NASTÄTTEN

vom 13. Juli 2021

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 06 31. 34 23-0 | F 06 31. 34 23-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

INHALT**Werbeanlagen- und Automatenatzung**

VORWORT	4
§1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	5
§2 ZIEL UND ZWECK	11
§3 GENEHMIGUNGSPFLICHT	11
§4 ANFORDERUNGEN AN DIE GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN.....	11
§5 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
§6 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN	13
§7 BESTEHENDE WERBEANLAGEN UND AUTOMATEN	14
§8 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	14
§9 INKRAFTTRETEN	14

Bildquellen:

Bei dem zur Illustration der Werbeanlagen- und Automatenatzung verwendeten Bildmaterial handelt es sich um eigene Aufnahmen des Planungsbüros WSW & Partner.

VORWORT

ZIELSETZUNGEN DER WERBEANLAGEN- UND AUTOMATENSATZUNG

Die Festlegungen der Werbeanlagen- und Automatenatzung dienen dazu das charakteristische, durch zumeist historische Bebauung im engeren Stadtkern geprägte und identitätsstiftende Ambiente, als Einkaufs- und Dienstleistungsschwerpunkt in der Region zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die Werbeanlagen- und Automatenatzung setzt den gestalterischen Rahmen, in den sich Werbeanlagen und Warenautomaten hinsichtlich ihres Anbringungsortes, ihrer Ausmaße und Auswirkungen auf das Erscheinungsbild im öffentlichen Raum einzufügen haben. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher städtebaulicher Entwicklungs- und Gestaltungsbereiche gliedert sich die vorliegende Satzung in zwei Zonen, die auf der Basis einer Gestaltanalyse der historischen Baustrukturen in einen engeren Bereich des weitgehend historischen Stadtkerns (Zone I) und dessen unmittelbar angrenzende Rand- und Übergangsbereiche (Zone II) untergliedert wurden.

Begründung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst weite Teile des Stadtkerns von Nastätten, in denen Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ansässig sind oder mit einer Ansiedlung gerechnet werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen baustrukturellen Rahmenbedingungen gliedert sich der Geltungsbereich der Satzung in einen engeren weitgehend „historisch“ zu bezeichnenden Stadtkern und spätere städtebauliche Erweiterungen. In den Erweiterungsbereichen ist die Baustruktur nicht mehr durchgängig als historisch zu bezeichnen.

Allerdings stellen diese Erweiterungen eine wichtige Übergangszone zum Stadtkern dar. Während innerhalb des engeren Geltungsbereiches (Zone I), die Bewahrung des identitätsstiftenden baukulturellen Erbes, das an zahlreichen Gebäuden sowie deren Zusammenwirken ablesbar ist, im Vordergrund steht, dienen weiter gefasste Regelungen im Bereich der Satzung (Zone II) der Sicherstellung eines angemessenen und nicht abrupten Übergangs bei der Gestaltung von Werbeanlagen. Insbesondere Regelungen zur Dimensionierung und zur Lichtwirkung von Werbeanlagen im unmittelbaren Umfeld des historischen Stadtkerns sollen die Wirkung wichtiger Blickbeziehungen auf den Stadtkern erhalten und nicht in visuelle Konkurrenz treten.

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz sind zu beachten. Insbesondere wird auf den Genehmigungsvorbehalt des § 13 DSchG hingewiesen, der auch Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmälern unter den Vorbehalt der Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung vor Maßnahmenbeginn stellt. Ansprechpartner ist die Kreisverwaltung des Rhein – Lahn - Kreises als Untere Denkmalschutzbehörde.“

Zone I

Der Geltungsbereich der Zone I dieser Satzung umfasst im Wesentlichen:

...die Römerstraße:



...die Kirchgasse,**...den unteren Teil der Borngasse,****...die Rheinstraße östlich der B 274****...die Oberstraße,**

...die Rheingaustraße,**...den Einmündungsbereich der Poststraße in die Römerstraße****...den südöstlichen Teil der Bahnhofstraße,**

Zone II

Der weiter gefasste Geltungsbereich (Zone II) zeichnet sich durch weitgehend überformte Bausubstanz bzw. Neubebauung aus. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Stadtkern sind Regelungen zum Ausmaß, Anbringungsort und Lichteffekten sinnvoll. Die Zone II umfasst im Wesentlichen:

...den westlichen Teil der Rheinstraße:



...den nordwestlichen Teil der Bahnhofstraße und den Marktplatz:



...die Brühlstraße:



...den südlichen Teil der „Brückwiese“ (B 274)



...den Bereich „Hoher“:**...die Bahnhofsallee:****...die Gartenstraße und angrenzende Parkplatzbereiche:**

§2 ZIEL UND ZWECK

Werbeanlagen können insbesondere durch unmaßstäbliche Gestaltung in Größe, Form, Lichtwirkung, Materialität und Häufung das Stadtbild beeinträchtigen. Die vorliegende Werbeanlagen- und Automatenatzung dient der Abwehr von Gefahren für das Erscheinungsbild einzelner Gebäude und deren Zusammenwirken sowie das Gesamtbild öffentlicher Straßen- und Platzräume im Stadtkern von Nastätten.

Begründung

Die Festsetzungen dieser Satzung zur Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen und Automaten dienen der Bewahrung des spezifischen Erscheinungsbildes im engeren und weiteren Stadtkern von Nastätten. Durch unterschiedlich stringente Regelungen wird dem Schutzanspruch des individuellen städtebaulichen Charakters, der sich in den engeren (historischen) Stadtkern (Zone I) und seine Randbereiche (Zone II) gliedert, Rechnung getragen.

§3 GENEHMIGUNGSPFLICHT

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bedarf gem. §88 Abs. 4 Nr. 1 LBauO das Anbringen und Ändern von Werbeanlagen sowie von ansonsten genehmigungsfreien Werbeanlagen und Warenautomaten einer baurechtlichen Genehmigung.
- (2) Sofern von den gestalterischen Festsetzungen dieser Satzung abgewichen werden soll, so ist die Zulassung der Abweichung schriftlich zu beantragen.
- (3) Vorschriften und Belange des Denkmalschutzgesetzes sowie des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz bleiben von der vorliegenden Werbeanlagen- und Automatenatzung unberührt.

Begründung

Die Pflicht zur Genehmigung dient der Kontrollmöglichkeit zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung. Abweichungen von den Festsetzungen der Satzung sind schriftlich zu beantragen (Antrag auf Abweichung). Die jeweilige Festsetzung, von der abgewichen werden soll, ist anzugeben und zu begründen. Jede Abweichung ist zu begründen.

§4 ANFORDERUNGEN AN DIE GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

- (1) Zur Beurteilung genehmigungsbedürftiger Vorhaben i.S. dieser Satzung sind Unterlagen vorzulegen, aus denen erkennbar ist, ob das Vorhaben den Bestimmungen dieser Werbeanlagen- und Automatenatzung entspricht.
- (2) Das Einfügen des Vorhabens in die Umgebung ist durch Darstellung im Lageplan 1:1000, geeignete Fotos / Fassadenansichten - auch des Bestandes - aus dem Straßenraum - darzustellen.
- (3) Aus der Baubeschreibung müssen die Wahl der Materialien und Farben sowie die Abmessungen erkennbar sein (Bildbeispiele, Farbkarten, Fotos, ...).

Die einzureichenden Genehmigungsunterlagen sind in „Anlage 2“ dieser Satzung aufgeführt.

§5 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Werbeanlagen sind so auszubilden und anzubringen, dass sich in Größe, Form, Anordnung, Farbe und Leuchtwirkung dem jeweiligen Gebäude unterordnen.
- (3) Charakteristische baugestalterische Details eines Gebäudes (Fachwerkteile, Erker, Gesimse, Mauerpfeiler) dürfen nicht wesentlich verdeckt werden.
- (4) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks, insbesondere des Stadt- und Straßenbildes und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange vereinbar sind. Die Abweichungen sind gesondert schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungsfreie Werbeanlagen.

Begründung

Werbeanlagen sind ein wichtiges Mittel, Passanten und Kunden auf einzelne Geschäfte und Dienstleistungsangebote aufmerksam zu machen. Ein Übermaß an Werbung bewirkt jedoch, dass charakteristische gestalterische Elemente von Fassaden verdeckt werden und das Erscheinungsbild des historischen Stadtkerns empfindlich gestört wird. Großflächige Werbeanlagen können unter Umständen wichtige Blickbeziehungen unterbrechen oder einschränken.

Ziel der Werbeanlagen- und Automatenatzung ist die Bewahrung des besonderen und identitätsstiftenden Ambientes im Stadtkern von Nastätten. Die Satzung dient dem Schutz des Stadtbilds vor Beeinträchtigungen durch unmaßstäbliche, aufdringlich wirkende und punktuell verdichtete Werbeanlagen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sollen Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung ermöglicht werden. Dies kann z. B. Neubauten im Stadtkern, die aufgrund ihrer modernen Zweckbestimmung oder Nutzung wie z. B. Kino abweichende Maße, Formen oder Anbringungsorte von spezifischen Werbeanlagen erfordern. Die grundlegende Intention der Erhaltung des städtebaulichen Ambientes muss dabei gewahrt bleiben.

Die Festsetzungen der vorliegenden Werbeanlagen- und Automatenatzung benennen nachfolgend im Einzelnen die grundlegenden Anforderungen.

§6 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen sind grundsätzlich so anzubringen, dass wesentliche architektonische Gliederungen wie Gesimse, Pfeiler, Gewände und sonstige Schmuckelemente einer Fassade nicht vollständig überdeckt werden.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Je Betrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Betrieb aufgrund seiner räumlichen Lage aus dem angrenzenden Straßenraum (z. B. an Ecksituationen) nicht erkennbar wäre oder wenn auch auf der Gebäuderückseite (z. B. parkplatzseitig) auf eine Zugangsmöglichkeit hingewiesen werden soll.
- (4) In Zone I ist die Anbringung von Werbeanlagen an Einfriedungen, Türen und Toren ist nicht zulässig.
- (5) In Zone I dürfen Schaufenster / Fenster zu Werbezwecken von außen dauerhaft nur zu max. 10% der Fensterfläche beklebt werden. Eine Beklebung der Innenseite von Schaufenstern ist nur ausnahmsweise (z. B. aus Gründen erforderlichen Sichtschutzes) zulässig, wenn der Eindruck einer Glasfensterscheibe durch Reflektion erhalten bleibt. Eine ganzflächige Außenbeklebung von Schaufenstern ist nur im Zuge von Umbau- oder Umdekorierungsmaßnahmen und für die Dauer von max. vier Wochen zulässig. Dies ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (6) In Zone I dürfen Werbeanlagen nur an der Fassade als Flachtransparent, aufgemalte Schriften oder in Form von Auslegerschildern angebracht werden.
- (7) Flachwerbungen können aus Einzelbuchstaben oder zusammenhängenden Schriftzügen bestehen und sind unmittelbar auf der Fassade anzubringen. Die Schriften dürfen in Zone I eine max. Höhe von 0,45 m aufweisen. Auslegerschilder dürfen inkl. Ihrer Konstruktionselemente eine Höhe von 1,00 m aufweisen.
- (8) Werbeanlagen sind in Zone I nur oberhalb der Fenster des Erdgeschosses und unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses zugelassen. Auslegerschilder dürfen auch oberhalb der Brüstung des 1. OG angebracht werden.
- (9) Die Gesamtbreite der Werbeanlage darf 60% der Fassadenbreite nicht überschreiten. Die max. Breite einer Werbeanlage darf 6,00m Breite nicht überschreiten. Die Werbeanlage muss sich auf die Fassadensymmetrie beziehen und mit dieser harmonisieren.
- (10) Werbeanlagen, auch Stelen können aus Stein, auf den Putz aufgemalte Schriften, nicht glänzendem Metall, Schmiedeeisen, Holz oder Kunststoff bestehen.
- (11) Leuchtwerbungen in Zone 1 dürfen nur als durchscheinende Schriften und Symbole verwendet werden, die aus Einzelementen angefertigt sind. Ebenso sind hinterleuchtete Einzelbuchstaben möglich.
- (12) Nicht zulässig sind: Blink- und Wechselbeleuchtung, grelle Farben, flächige Leuchtkästen, dauerhaft angebrachte Transparente bzw. Fahnen und animierte Werbungen.
- (13) Warenautomaten und Briefkästen sind innerhalb der Zone I an der Gebäudefassade anzubringen und dürfen deren Erscheinungsbild durch ihre Größe, Material- und Farbwahl nicht beeinträchtigen.

(14) Werbeanlagen und Automaten sind ständig in ordentlichem Zustand zu halten. Kommt der Inhaber der Werbeanlage dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Beseitigung der Werbeanlagen und Automaten verlangt werden.

§7 BESTEHENDE WERBEANLAGEN UND AUTOMATEN

(1) Die Vorschriften des § 6 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen oder Automaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet worden sind.

(2) Werden bestehende Werbeanlagen oder Automaten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Anforderungen dieser Satzung

§8 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen dieser Satzung werden gemäß §89, Abs. 2 LBauO Rhld. Pf. als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§9 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbeanlagen- und Automatenatzung der Stadt Nastätten vom 24.07.2008 außer Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE SATZUNGSBESCHLUSS

Die vorliegende Gestaltungssatzung wurde aufgrund von §88 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 und 7 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77) und im Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vom Rat der Stadt Nastätten in seiner Sitzung am 12.07.2021 durch Beschluss erlassen.

AUSFERTIGUNG

Nastätten, den 13.07.2021

Marco Ludwig
(Stadtbürgermeister)

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Automatenatzung

Anlage 2: Aufstellung der einzureichenden Genehmigungsunterlagen

Werbeanlagen- und Automatenansatzung – Stadtkern Nastätten

Anlage 2: einzureichende Genehmigungsunterlagen

Zur Beurteilung der Übereinstimmung der geplanten Werbeanlage / des geplanten Automaten sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen bei der Bauabteilung der Verbandsgemeinde Nastätten einzureichen:

Bauantrag

Lageplan

Auf dem Lageplan (M 1:1000) ist der Aufstellungs- oder Anbringungsort der Werbeanlage / des Automaten deutlich zu kennzeichnen.

Bauzeichnung / Fotodarstellung

In der Bauzeichnung (Fassadenansicht) (M 1:50 bis 1:100) ist die geplante Werbeanlage / der geplante Automat in Verbindung mit anderen baulichen Anlagen, vor denen oder in deren Nähe sie angebracht, errichtet oder aufgestellt werden soll, darzustellen. Alternativ können fotografische Darstellungen verwendet werden.

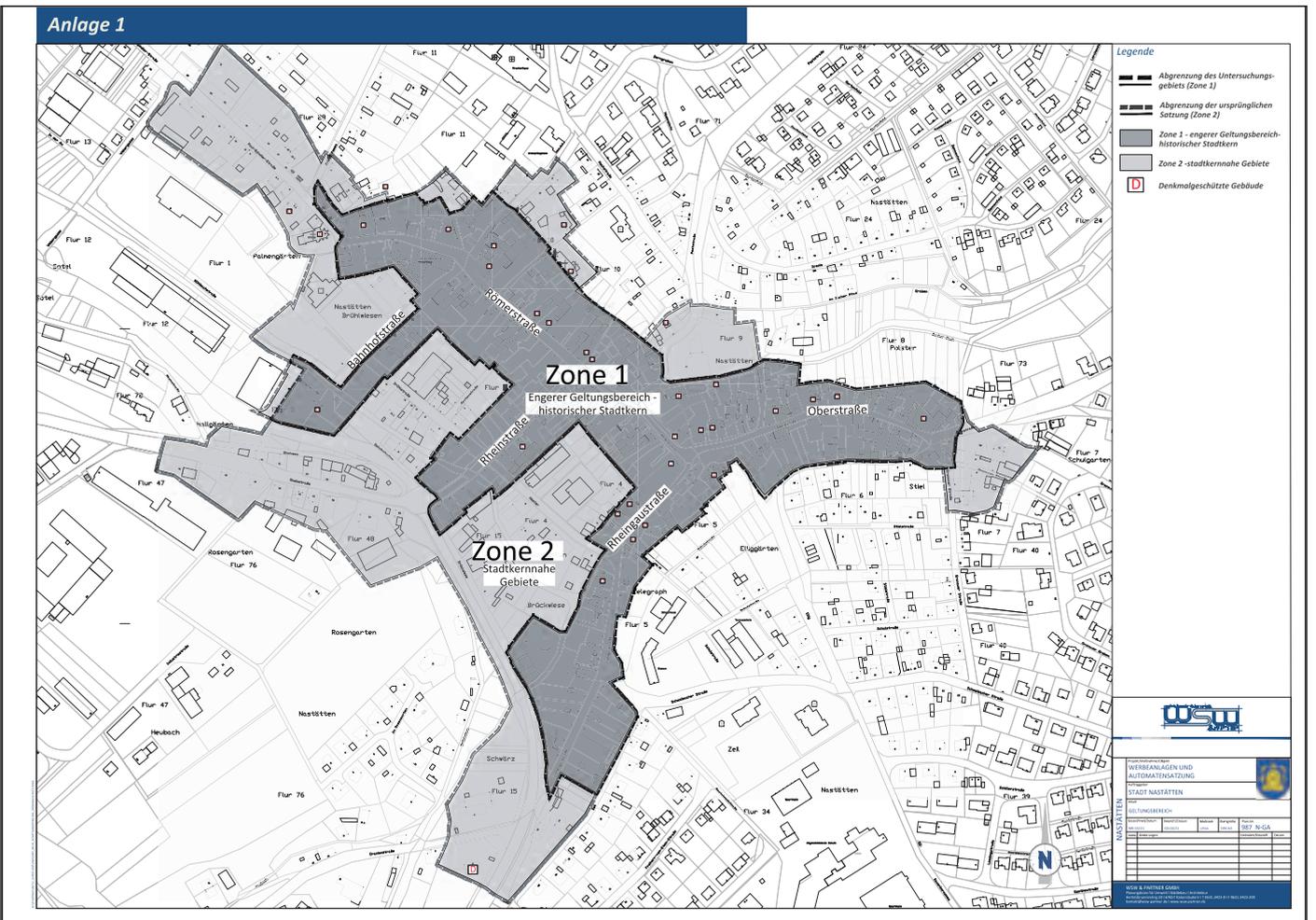
In den Zeichnungen / Fotos ist die genaue Größe der Werbeanlage / des Automaten, der geplante Anbringungsort und ggf. das Maß der Auskragung anzugeben.

Baubeschreibung der Werbeanlage / des Automaten

Aus der Baubeschreibung müssen die Art (z.B. Leuchtreklame), die Größe, das Material und die Farbe sowie ggf. besondere Merkmale der geplanten Werbeanlage / des Automaten (z. B. Wandanbringung oder freistehend) erkennbar sein.

Fotos

Von der Umgebung (angrenzende Gebäude) des geplanten Anbringungsortes der Werbeanlage sind Fotos beizulegen.



■ Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der Stadt Nastätten zum Bebauungsplan „Hasenläufer II“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 17.12.2019 den Bebauungsplan „Hasenläufer II“ (Gebietsabgrenzung durch blau unterbrochene Linie, siehe beiliegender Auszug aus der Planzeichnung; unmaßstäblich) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Ausfertigung durch den Stadtbürgermeister erfolgte am 13.07.2021. Es handelt sich um einen Bebauungsplan - Einbeziehung von Außenbereichsflächen - gem. § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und § 13 BauGB der im beschleunigten Verfahren durchgeführt wurde. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Hasenläufer II“ der Stadt Nastätten in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung während der für Besucher geöffneten Dienststunden (Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Bahnhofstraße 1, Zimmer 116, 56355 Nastätten einsehen. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung Auskunft verlangen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie aus organisatorischen Gründen und zur Wahrung des Hygienekonzepts um eine telefonische Vereinbarung unter der Telefonnummer: 06772 – 802 43 oder unter der E-Mailadresse: sandra.koehler@vg-nastaetten.de.

Gemäß § 10a BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nastätten eingestellt unter: <https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/bekanntmachung.html>

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Um Beachtung nachstehender Hinweise wird gebeten!

56355 Nastätten, den 16.08.2021

In Vertretung

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten Peiter, 1. Beigeordneter

Hinweise:

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen:

§ 44 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschens der Entschädigungsansprüche)

Abs. 3 Satz 1 und 2:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Absatz 4:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren)

Absatz 1)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

c) (weggefallen)

d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,

f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder

g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Absatz 2)

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Absatz 2a)

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnissachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Absatz 3)

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Absatz 4)

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**Absatz 1)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Absatz 2)

Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen

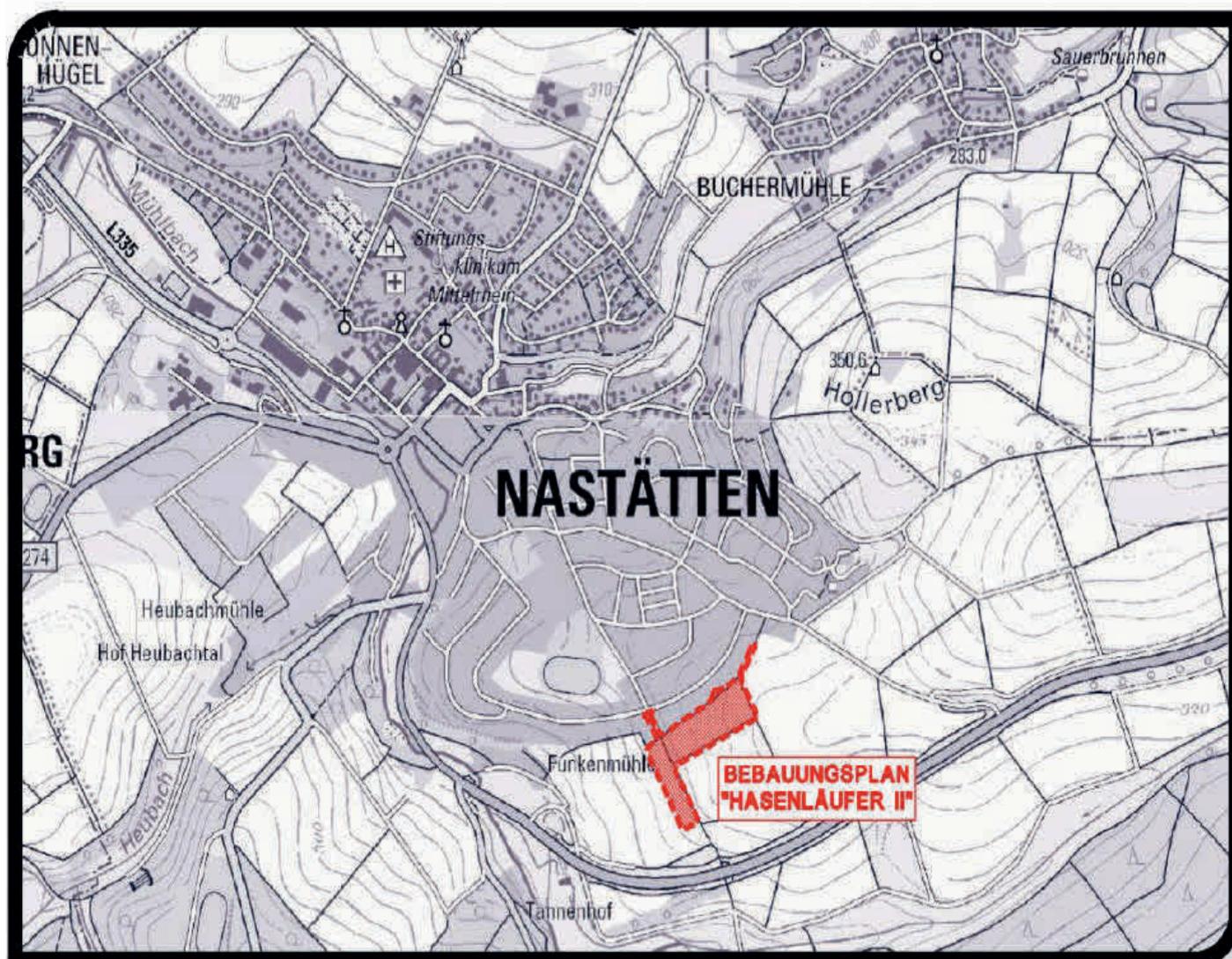
§ 24 GemO (Satzungsbefugnis)**Absatz 6:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

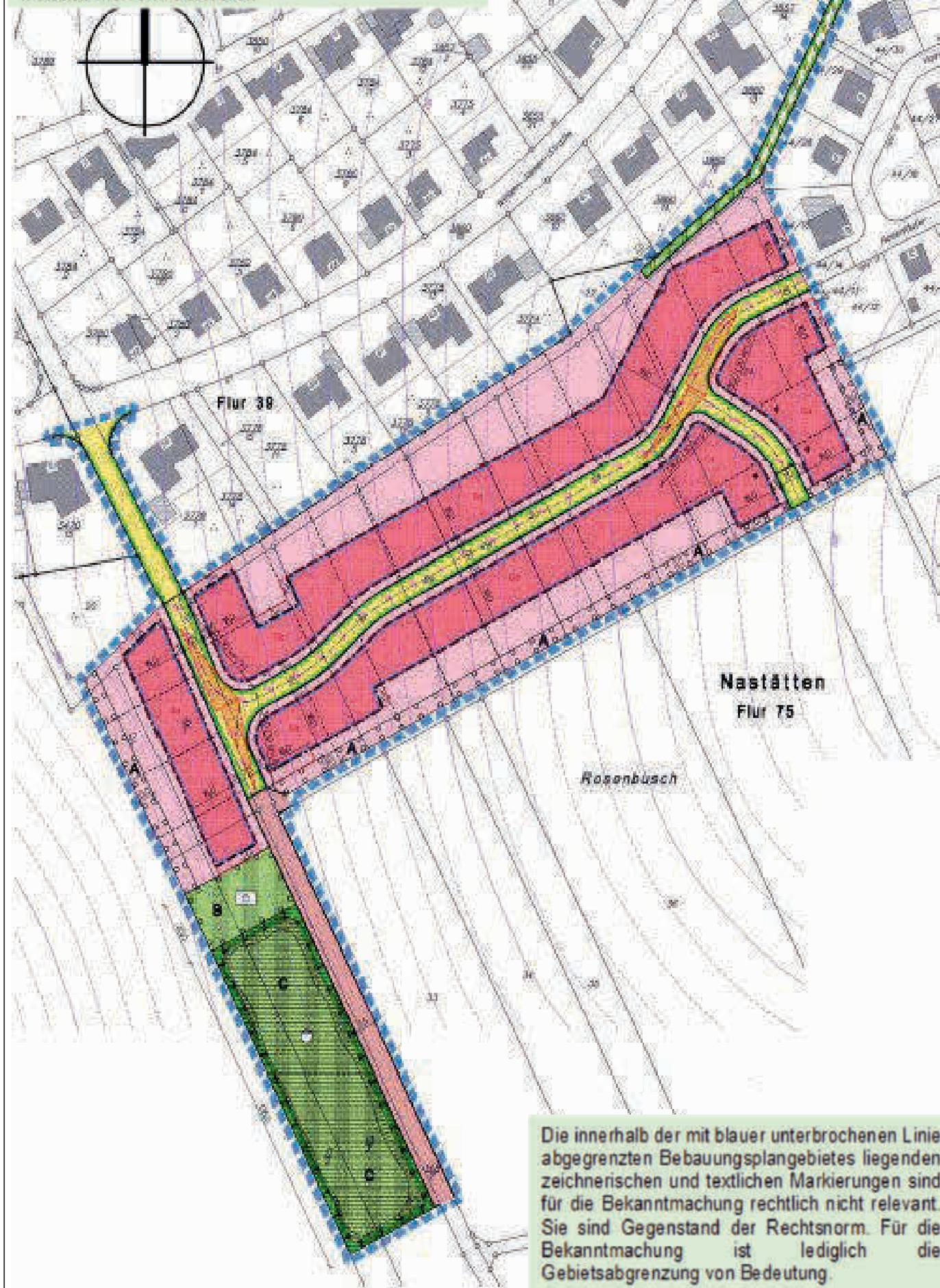
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

ÜBERSICHT



Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung Bebauungsplan
 „Hasenläufer II“ der Stadt Nastätten
 Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 BauGB
 Maßstab hier: unmaßstäblich



Die innerhalb der mit blauer unterbrochener Linie abgegrenzten Bebauungsplangebietes liegenden zeichnerischen und textlichen Markierungen sind für die Bekanntmachung rechtlich nicht relevant. Sie sind Gegenstand der Rechtsnorm. Für die Bekanntmachung ist lediglich die Gebietsabgrenzung von Bedeutung.